

Berlin, den 18. September 2021

Pers. Nr.: _____

DB Fernverkehr AG
Personalabteilung

Anzeige der Tarifbindung zum BuRa Zug-TV / LfTV der GDL und Widerspruch zum Wahlmodell der GBV „Jahresplanung 2022“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Anschreiben der Deutschen Bahn vom _____ 2021 und der hier angefügten Abfrage meines präferierten Wahlmodelles im Rahmen der GBV „Jahresplanung 2022“ wird von mir bis spätestens 28. September 2021 die Angabe eines EVG Wahlmodelles verlangt.

Ich möchte hiermit darauf aufmerksam machen, dass ich als Mitglied der GDL die vollumfängliche Eingruppierung in das Tarifwerk BuRa – Zug TV / LfTV der GDL verlange, und mich jeglicher Umstellung auf EVG Wahlmodelle verweigere.

Ich verweise darauf, dass die zwischen Gesamtbetriebsrat und Arbeitgeber abgeschlossene Vereinbarung schon aufgrund der Aushebelung der Mitbestimmung des örtlichen Betriebsrates in § 5 Abs.3 (verweis auf FGr 5 TV Anhang 8 §3 Abs. 4 „....Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden können bis zu dreimal hintereinander angesetzt werden. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann die Anzahl auf bis zu vier hintereinander erhöht werden.“) eine für die Mitarbeiter schlechtere Regelung darstellt und somit unwirksam ist.

Ebenso ist das in §8 Abs.3 vorausgesetzte „stillschweigende Einverständnis“ schon allein aufgrund aktueller Rechtsprechung (BGH-Urteil) nicht zulässig. Da ich mich bereits 2020 für das von ihnen Angebotene Wahlmodell 2 entschieden habe und ihnen bis zum heutigen Tage keinen Wechselwillen diesbezüglich bekundet habe, setze ich voraus, dass ich auch für das Jahr 2022 in diesem Wahlmodell verplant werde.

Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich Sie, mir dies schriftlich genauestens zu begründen. Ich werde in diesem Falle auf dem Klageweg eine Verplanung im Wahlmodell 2 einfordern.

Mit freundlichen Grüßen
